



NANNY

Kinderbetreuung durch Nannys

Reglement

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	1
1.1	Einleitung.....	1
1.2	Anmeldung	1
1.3	Vermittlungsbeginn	1
1.4	Betreuungszeit.....	1
1.5	Mindestbetreuungszeit.....	1
1.6	Eingewöhnung	2
1.7	Probezeit	2
1.8	Kündigung des Betreuungsverhältnisses	2
1.9	Ferienanspruch Nanny.....	2
1.10	Ferienanspruch Familie	2
1.11	Krankheit/Unfall	2
1.12	Beschwerdeverfahren	3
2	Tarifreglement	3
2.1	Anmeldegebühr	3
2.2	Depotzahlung	3
2.3	Berechnungsbasis	3
2.4	Ermächtigung	3
2.5	Quellenbesteuerte	3
2.6	Konkubinat.....	4
2.7	Berücksichtigung aktueller Verhältnisse.....	4
2.8	Zuschlag für Gemeinden ohne anerkannten Bedarf und für Ausserkantonale.....	4
2.9	Zusatzbetreuung.....	4
2.10	Verrechnung von Begleitaufwand	4
2.11	Tariftabelle.....	4
2.11	Sonntags- und Feiertagszuschlag.....	4
2.12	Übernachtungen	5
2.13	Entschädigung Mahlzeiten.....	5
2.14	Spesenentschädigung	5
2.14	Tarifanpassung.....	5
2.15	Zahlungsbedingungen	5
2.16	Schlussbestimmungen.....	5

1 Allgemein

1.1 Einleitung

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der KJBE steht das Kindeswohl. Das vorliegende Reglement trägt dazu bei,

- den betreuten Kindern eine optimale, ihren Bedürfnissen entsprechende Betreuung zu gewährleisten
- den Nannys organisatorische, rechtliche und finanzielle Sicherheit zu bieten
- den abgebenden Eltern Klarheit über das Betreuungsverhältnis zu gewähren

1.2 Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt mittels Anmeldeformular. Mündliche oder telefonische Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

1.3 Vermittlungsbeginn

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind und die Anmeldegebühr überwiesen ist.

1.4 Betreuungszeit

Der Betreuungsumfang durch eine Nanny kann befristet oder langfristig, nur wenige Stunden pro Woche oder vollzeitlich erfolgen. Die vereinbarten Betreuungsstunden sind verbindlich. Sollten diese von der Familie (z.B. Ausflüge) nicht genutzt werden, sind sie trotzdem zu bezahlen.

Soll der vereinbarte Betreuungsumfang langfristig verändert werden, muss dies mindestens zwei Monate im Voraus auf Ende eines Monats schriftlich der Vermittlerin mitgeteilt und der Betreuungsvertrag angepasst werden.

Zusätzliche Betreuung bei unerwarteter kurzfristiger Abwesenheit der Eltern kann nach Rücksprache mit der Nanny und der Vermittlerin ohne Vertragsänderung vereinbart werden.

Bei unregelmässigen Betreuungseinsätzen der Nanny aufgrund unregelmässiger Arbeitszeiten der Eltern muss die Nanny mindestens zwei Wochen im Voraus über die Betreuungszeiten informiert werden.

1.5 Mindestbetreuungszeit

Aus pädagogischen Gründen beträgt die minimale Betreuungszeit bei Vorschulkindern pro Woche acht Stunden, bei Kindergarten- und Schulkindern fünf Stunden pro Woche. Damit wird gewährleistet, dass die Nanny zu den Kindern eine nachhaltige Bindung aufbauen kann, die für ein vertrauensvolles Betreuungsverhältnis unabdingbar ist.

1.6 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung dient den Kindern zum Kennenlernen der Nanny und dem Aufbau einer Bindung zu ihr. Vor allem bei Vorschulkindern wird der Eingewöhnung grosses Gewicht beigemessen. Der Prozess des Kennenlernens zwischen Nanny und Kindern wird dem Alter entsprechend behutsam und mit der dafür nötigen Zeit durchgeführt.

Die Eingewöhnung dauert in der Regel maximal vier Wochen. Die Zeiten werden im Voraus vereinbart und nach effektivem Arbeitseinsatz verrechnet.

1.7 Probezeit

Die ersten beiden Monate ab dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

1.8 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis kann nach der Probezeit innerhalb von zwei Monaten auf Ende Monat sowohl von der KJBE als auch von der Familie gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Geschäftsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen (z.B. Verletzung der Aufsichtspflicht, nicht fristgerechtes Bezahlen der Betreuungskosten) den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen bzw. einen sofortigen Betreuungsstopp zu verfügen.

1.9 Ferienanspruch Nanny

Die Nanny hat Anspruch auf die im Personalreglement der KJBE vereinbarten Ferien. Bei unterjährigen Betreuungsverhältnissen gilt dieser Anspruch pro rata. Während dieser Ferien fallen für die Eltern keine Betreuungskosten an.

Auf Wunsch der Eltern organisiert die KJBE eine Stellvertretung, wenn dies personell möglich ist.

1.10 Ferienanspruch Familie

Wenn die Ferien der Nanny und denjenigen der Familie nicht zeitgleich erfolgen können, kann die Familie nebst den Ferien der Nanny zusätzlich bis zu vier Wochen Ferien beziehen. In dieser Zeit entfallen die Kosten für die Betreuung. Nimmt die Familie mehr als vier Wochen Ferien, müssen die vereinbarten Betreuungszeiten vergütet werden.

Sowohl die Eltern als auch die Nanny informieren die Vermittlerin so früh wie möglich, mindestens jedoch acht Wochen im Voraus, über den Bezug ihrer Ferien.

1.11 Krankheit/Unfall

Fällt die Nanny krankheits- oder unfallbedingt aus, müssen die Eltern die ausfallenden Betreuungsstunden nicht übernehmen. Bei längerfristiger Krankheit bemüht sich die KJBE, eine Ersatzbetreuungsperson zu stellen, allenfalls zumindest für einen Teil der ausfallenden Stunden.

1.12 Beschwerdeverfahren

Beschwerden können an den Vorstand der KJBE gerichtet werden.

2 Tarifreglement

2.1 Anmeldegebühr

Bei Eingang der Anmeldung der Familie wird eine Anmeldegebühr von Fr. 100.00 erhoben.

Bei überdurchschnittlich hohem Vermittlungsaufwand (z.B. kurzfristiger Anmeldung, befristete Verträge) wird die Anmeldegebühr um Fr. 80.00 erhöht. Beschliessen die Eltern und die Nanny, das Verhältnis privat zu führen, wird der geleistete Aufwand für die Vermittlung mit Fr. 85.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

Wird nach erfolgreicher Suche nach einer Nanny eine andere Lösung bevorzugt (Krippe, Verwandte usw.), wird der Aufwand für die Suche mit Fr. 85.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

2.2 Depotzahlung

Vor dem Beginn der Betreuung wird den Eltern eine Depotzahlung in der Höhe der monatlichen Betreuungskosten, mindestens aber Fr. 400.00, in Rechnung gestellt. Das Depot wird zinslos zurückvergütet, wenn die schriftliche Kündigung termingerecht erfolgte und die letzte Zahlung eingegangen ist.

2.3 Berechnungsbasis

Das für den Betreuungstarif massgebende Einkommen basiert grundsätzlich auf dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens (Art. 10 ABzG über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in GR). Sind die Eltern minderjährig oder in einer Erstausbildung, gilt zusätzlich das Einkommen ihrer unterhaltspflichtigen Eltern als Basis (ZGB Art. 277).

2.4 Ermächtigung

Die Steuerdaten können durch die Geschäftsstelle direkt beim zuständigen Steueramt eingeholt werden. Die Erziehungsberechtigten erteilen ihr dazu auf dem beiliegenden Formular die Ermächtigung.

Eltern, die weder die Ermächtigung unterzeichnen noch aktuelle Steuerunterlagen einreichen, werden automatisch mit dem Höchstarif eingestuft.

2.5 Quellenbesteuerte

Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird von der Geschäftsstelle gemäss Art. 99 Steuergesetz GR berechnet (abzgl. Berufsauslagen und Sozialabzüge).

2.6 Konkubinat

Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet (Art. 10 Abs. 3 ABzG familienergänzende Kinderbetreuung).

2.7 Berücksichtigung aktueller Verhältnisse

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so legt die Geschäftsstelle einen provisorischen Tarif fest. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die neueste Veranlagung sofort nach Erhalt einzureichen, damit der Tarif angepasst werden kann.

2.8 Zuschlag für Gemeinden ohne anerkannten Bedarf und für Ausserkantonale

Eltern, welche den Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die im laufenden Jahr keinen Bedarf gemäss Art. 4 Gesetz Kinderbetreuung anerkennt, wird ein Zuschlag von Fr. 3.60 pro Stunde und pro Kind verrechnet.

2.9 Zusatzbetreuung

Werden Kinder anderer Familien regelmässig durch die Nanny mitbetreut, wird mit diesen Familien ein eigener Betreuungsvertrag abgeschlossen.

2.10 Verrechnung von Begleitaufwand

Bei überdurchschnittlichem Begleitaufwand für die Eltern werden diesen die Kosten mit Fr. 85.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

2.11 Tariftabelle

Tarifstufe	Steuerbares Einkommen + 10% steuerbares Vermögen		Tarif pro Stunde
	ab Fr.	bis Fr.	
1	0.00	59'999.00	Fr. 29.00
2	60'000.00	89'999.00	Fr. 31.00
3	90'000.00	119'999.00	Fr. 33.00
4	Ab 120'000.00		Fr. 36.00

Werden mehr als drei Kinder in der Familie betreut, erhöht sich der Tarif um 10%.

2.11 Sonntags- und Feiertagszuschlag

Für die Betreuung an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

2.12 Übernachtungen

Übernachtungen der Nanny in der Familie sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die Nanny einverstanden ist und geeignete Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Für gelegentliche Übernachtungen der Nanny bei der Familie (22.00 Uhr bis 7.00 Uhr) bezahlen die Eltern eine Pauschale von Fr. 50.00 Nacht.

2.13 Entschädigung Mahlzeiten

Die Verpflegung für die Nanny wird von den abgebenden Eltern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern die Einnahme der Mahlzeiten im Rahmen der Betreuungsaufgabe erfolgt und als Arbeitszeit gilt.

2.14 Spesenentschädigung

Die Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem Privatauto der Nanny, die mit den Eltern vereinbart sind, richtet sich nach dem Personalreglement der KJBE. Die Abrechnung erfolgt über die Geschäftsstelle der KJBE.

2.14 Tarifierpassung

Eine Änderung der Tarife werden den Erziehungsberechtigten mindestens 60 Tage im Voraus mitgeteilt. Einsprachen gegen die neuen Tarife müssen innerhalb von 30 Tagen schriftlich erfolgen. Andernfalls sind die Tarife gültig und können nicht rückwirkend geändert werden.

2.15 Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist innert der auf dem Rechnungsformular angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Nach erfolgloser Mahnung wird die Betreuung sofort gestoppt und der geschuldete Betrag in Betreibung gesetzt.

2.16 Schlussbestimmungen

Der Vorstand des Vereins KJBE behält sich vor, das Reglement den Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Änderungen werden den Eltern mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Dieses Reglement beruht auf dem Konzept für Kinderbetreuung durch Nannys, das vom Vorstand am 16.8.2016 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist.

Chur, 16.8.2016